



# **KURTAXENREGLEMENT**

**DER EINWOHNERGEMEINDE WALZENHAUSEN**

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 29. November 2020

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. März 2021

Der Gemeinderat Walzenhausen erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes vom 13. Juni 2016<sup>1</sup> und Art. 17 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Walzenhausen vom 11. Dezember 2018:

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Jeder Gast in Walzenhausen unterliegt der Kurtaxenpflicht.

<sup>2</sup> Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

<sup>3</sup> Grundeigentum in Walzenhausen im Sinne von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>2</sup> (Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte, Miteigentumsanteile) befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

### **Art. 2 Kurtaxenpflicht**

Die Kurtaxe haben zu entrichten:

- a) Personen ohne steuerlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Walzenhausen, die gegen Entgelt in Hotels, Kur- und Gasthäusern, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben, in Zimmern, Ferienwohnungen und -häusern, Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen und dergleichen übernachten;
- b) die Eigentümerinnen/Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern (als Zweitwohnung) für sich und ihre Gäste.

### **Art. 3 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Personen, die unentgeltlich bei Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Walzenhausen übernachten;
- b) Angehörige im Sinne von Art. 5 Abs. 3 dieses Reglements, die bei Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Walzenhausen übernachten;
- c) Kinder unter 12 Jahren;
- d) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen;
- e) Ferienkolonien und deren Begleitpersonen;
- f) Patientinnen/Patienten in Heim-, Heilstätten sowie Alters- und Pflegeheimen;
- g) Asylbewerberinnen/Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind;
- h) Personen, die eine vom Bund anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen von Jugend und Sport ausüben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf Gesuch oder Antrag hin weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht zu gewähren.

---

<sup>1</sup> TG (bGS 955.21)

<sup>2</sup> ZGB (SR 220)

#### **Art. 4 Bemessung**

Die Höhe der Kurtaxe wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt mindestens CHF 1.00 und höchstens CHF 2.50.

#### **Art. 5 Pauschalansatz**

<sup>1</sup> Eigentümerinnen/Eigentümer, Nutzniesserinnen/Nutzniesser und Dauermieterinnen/Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken und deren Angehörige entrichten die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Unterkunft.

<sup>2</sup> Eigentümerinnen/Eigentümer von Wohnwagen/Wohnmobilen und Zelten werden den Eigentümerinnen/Eigentümern, Nutzniesserinnen /Nutzniessern und Dauermieterinnen/Dauermietern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen/das Wohnmobil oder das Zelt länger als drei Monate in Walzenhausen abgestellt ist.

<sup>3</sup> Angehörige von Eigentümerinnen/Eigentümern, von Nutzniesserinnen/Nutzniessern und von Dauermieterinnen/Dauermietern sind im Sinne dieses Reglements:

- a) Verwandte in gerader Linie;
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder;
- c) Ehegatten und durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen;
- d) Ehegatten und durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit den in lit. a und b genannten verbundene Personen.

<sup>4</sup> Die Jahrespauschale wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 250.00.

<sup>5</sup> Werden Häuser, Stockwerke, Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen/Wohnmobile oder Zelte entgeltlich oder unentgeltlich an Personen, die nicht unter die Bestimmung gemäss Art. 5 Abs. 3 fallen, weitervermietet, so haben diese zusätzlich zur Jahrespauschale die ordentliche Kurtaxe zu entrichten.

#### **Art. 6 Einzug**

Der Einzug der Kurtaxen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung bei den Beherbergenden.

#### **Art. 7 Beherbergende**

<sup>1</sup> Beherbergende sind Personen, welche einem Gast im Sinne von Art. 1 Abs. 1 dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Land zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die Beherbergenden sind verpflichtet, bei ihren Gästen die Kurtaxen einzuziehen.

<sup>3</sup> Die Beherbergenden haften für die von ihren Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

### **Art. 8 Meldeformulare / Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare. Sie können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Beherbergenden haben die Kurtaxen jährlich per 31. Dezember abzurechnen und bis 31. Januar des Folgejahres der Gemeindeverwaltung zu melden.

<sup>4</sup> Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale gemäss Art. 5 entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte per 31. Dezember abrechnen und bis 31. Januar des Folgejahres der Gemeindeverwaltung melden.

### **Art. 9 Verwendung**

Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Angeboten zu verwenden.

### **Art. 10 Ermessensveranlagung**

Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, wird der geschuldete Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

### **Art. 11 Strafbestimmungen<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht<sup>4</sup> nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
- b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abgeliefert (Hinterziehung).

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.<sup>5</sup>

### **Art. 12 Rekursinstanz**

Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

### **Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Kurtaxenreglement vom 11. September 1978 wird aufgehoben.

---

<sup>3</sup> Art. 19 TG

<sup>4</sup> Art. 18 TG

<sup>5</sup> StPO (SR 312.0)

#### **Art. 14 Referendum und Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum.<sup>6</sup>
- <sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.<sup>7</sup>
- <sup>3</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

---

<sup>6</sup> Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung

<sup>7</sup> Art. 16 Abs. 2 TG